

St. Veit in Defereggem diesem Gemeindeverband beitritt. Der Name des Gemeindeverbandes lautet „Abwasserverband Hohe Tauern Süd/Matrei-Virgen-Prägraten-Kals-Hopfgarten-St. Veit“.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Weingartner
Der Landesamtsdirektor: Arnold

Nr. 223• Bezirkshauptmannschaft Innsbruck • 4-51/1-00

VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z. 1 und Abs. 2 lit. a der StVO i. V. m. § 94 b der StVO wird zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zum Schutz der Bevölkerung und Umwelt verordnet:

§ 1

Auf der B 182 Brenner Straße wird ab Straßenkilometer 7,530 der B 182 Brenner Straße in der Gemeinde Schönberg bis Straßenkilometer 35,10 in der Gemeinde Gries am Brenner sowie auf der L 38 Ellbögener Straße ab Straßenkilometer 10,350 (Kreuzung der L 38 Ellbögener Straße mit dem Autobahnzubringer Patsch) in der Gemeinde Patsch bis Straßenkilometer 22,60 (Kreuzung der L 38 Ellbögener Straße mit der B 182 Brenner Straße) in der Gemeinde Matrei am Brenner ein Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge (auch Sattelzugfahrzeuge) mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t in beiden Richtungen verfügt.

§ 2

Auf der B 182 Brenner Straße wird ab Straßenkilometer 7,530 der B 182 Brenner Straße in der Gemeinde Schönberg bis Straßenkilometer 35,10 in der Gemeinde Gries am Brenner sowie auf der L 38 Ellbögener Straße ab Straßenkilometer 10,350 (Kreuzung der L 38 Ellbögener Straße mit dem Autobahnzubringer Patsch) in der Gemeinde Patsch bis Straßenkilometer 22,60 (Kreuzung der L 38 Ellbögener Straße mit der B 182 Brenner Straße) in der Gemeinde Matrei am Brenner ein Fahrverbot für Kraftfahrzeuge mit Anhänger in beiden Richtungen verfügt.

§ 3

Vom Verbot nach § 1 ausgenommen sind:

a) Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten;

Bei diesen Fahrten ist der überwiegende Teil der Ladung (51 %), im unter § 1 angeführten Bereich abzuladen oder aufzunehmen. Der überwiegende Teil der Ladung hat jedoch mindestens 1.000 kg zu betragen;

b) Ziel und Quellverkehr;

c) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes und des Bundesheeres;

d) Fahrten mit Fahrzeugen, die Zustell- und Abholdienste im Bereich Stubaital durchführen, für den Abschnitt zwischen km 7,530 der B 182 Brenner Straße und der Abzweigung der B 183 Stubaital Straße;

e) Fahrten mit Fahrzeugen des Pannenhilfsdienstes und des Abschleppdienstes.

§ 4

Vom Verbot nach § 2 ausgenommen sind:

a) Zu- und Abfahrten für Ladetätigkeiten;

Bei diesen Fahrten ist der überwiegende Teil der Ladung (51 %), im unter § 2 angeführten Bereich abzuladen oder aufzunehmen. Der überwiegende Teil der Ladung hat jedoch mindestens 1.000 kg zu betragen;

b) Ziel und Quellverkehr;

c) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes und des Bundesheeres;

d) Fahrten mit Fahrzeugen, die Zustell- und Abholdienste im Bereich Stubaital durchführen, für den Abschnitt zwischen km 7,4 der B 182 Brenner Straße und der Abzweigung der B 183 Stubaital Straße;

e) Fahrten mit Fahrzeugen von Gästen der Campingplätze im Stubaital;

f) Fahrten mit Fahrzeugen des Pannenhilfsdienstes und des Abschleppdienstes;

g) Lenker von PKW und Kombinationskraftwagen mit Anhänger, die ihren ständigen Wohnsitz oder Firmenstandort im unter § 2 angeführten Bereich haben.

§ 5

Vom Verbot nach den §§ 1 und 2 ausgenommen sind Fahrten zu bzw. von der KFZ-Werkstatt Auer in Matrei zu Reparatur-, Service oder Begutachtungszwecken, sofern nach erfolgter und allenfalls durch geeignete Urkunden nachzuweisender Reparatur-, Service- oder Begutachtungstätigkeit keine Fortsetzung der vor der Reparatur, dem Service oder der Begutachtung durchgeführten Fahrt aus Richtung Brenner kommend in Fahrtrichtung Innsbruck bzw. aus Richtung Innsbruck kommend in Fahrtrichtung Brenner, sondern lediglich eine Rückfahrt in Fahrtrichtung Brenner bzw. Innsbruck, auf der B 182 Brenner Straße erfolgt.

Bei allen übrigen Fahrten zu Reparaturzwecken zur KFZ-Werkstatt Auer, die nicht unter die Ausnahmen der §§ 3, 4 und 5 fallen, ist für die Zu- und Abfahrt die A 13 Brennerautobahn – Autobahnanschlussstelle Matrei zu benutzen.

§ 6

Als Ziel- und Quellverkehr gelten Fahrten, die in den §§ 1 und 2 angeführten Bereich an einem gewerberechtlich bewilligten Stellplatz des Güternah- bzw. Güterfernverkehrs beginnen oder enden.

§ 7

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 1. Juli 1999, Zahl 4-51/12-99, verlautbart im Boten für Tirol, Nr. 745 vom 7. Juli 1999, tritt mit der Entfernung der Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 der StVO von den Vorschriftenzeichen außer Kraft.

§ 8

Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote angeordnet werden, bleiben unberührt.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Anbringung der neuen Zusatztafeln gemäß § 54 Abs. 1 der StVO bei den Vorschriftenzeichen) in Kraft.

Innsbruck, 22. Februar 2000

Der Bezirkshauptmann: i. V.: Hohenegg

Nr. 224• Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-10767/200

KUNDMACHUNG

betreffend die Übertragung von Aufgaben
auf die Lawinenkommission Hinterhornbach

Die Tiroler Landesregierung genehmigt gemäß § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Lawinenkommissionen in den Gemeinden, LGBl. Nr. 104/1991, die Vereinbarung zwischen der Gemeinde Vorderhornbach und der Gemeinde Hinterhornbach vom 4. Februar 2000 bzw. vom 5. Februar 2000, wonach die Lawinenkom-